

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „HansaKogge – Heimathafen Kölle“ des Hansa-Gymnasium“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (3) Die Gründungsmitglieder sind
 - Antje Lepperhoff
 - Anna Klara Schmidder-Ricchiuto
 - Ulla Wessel
 - Frank Catana
 - Dieter Jonen
 - David Neumann
 - Raffaele Ricchiuto
 - Stefan Wessel
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereins unter Einhaltung der Satzung sind im einzelnen
 1. Förderung und Verbreitung und Erhalt des kölschen Brauchtums
 2. Unterstützung aller schulischen und außerschulischen Aktivitäten des Hansa-Gymnasiums, die diesen Prinzipien verpflichtet sind.
 3. Unterstützung von sozial benachteiligten Schülern des Hansa-Gymnasiums, die dem Brauchtum aus finanziellen Gründen nicht nachkommen können.
 4. Einbindung in den Verein HansaKogge – Heimathafen Kölle.
 5. Informationsveranstaltungen
 6. Förderung von Projekten und Aktivitäten die dem Zwecke der Brauchtumspflege am Hansa-Gymnasium dienen.
- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- (5) Zur Förderung der Vereinszwecke kann sich der Verein mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung zusammen- oder bestehenden derartigen Verbänden anschließen.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Schüler unter 16 Jahren treten dem Verein ohne Stimmrecht bei. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten sie automatisch das Stimmrecht.
- (3) Der Beitritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Vorstand muss der Mitgliedschaft zustimmen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Kündigung seitens der Mitglieder, die spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen muss, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 2. durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen deren Erlöschen.
 3. durch den Ausschuss eines Mitgliedes wegen vereinschädigendem Verhaltens aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, gegen den binnen einem Monat nach Zustellung des Beschlusses durch den Vorstand eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig ist; deren Entscheidung ist endgültig.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche an den Verein.

§5

Beiträge

- (1) Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Geldmittel wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 2. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags erfolgt per Dauerlastschrift. Andere Formen der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung besondere Umlagen ausschreiben. Er kann auch Spenden entgegennehmen.

§6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand

§7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder als sein Vertreter ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 2. Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese und an einzelne Vereinsmitglieder
 3. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 4. Festsetzung von Umlagen
 5. Bestellung zweier Rechnungsprüfer
 6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 7. Änderung der Satzung
 8. Auflösung des Vereins
 9. Sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf - mindestens einmal im Jahr - an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 10% der Mitglieder dieses verlangen.
- (5) Innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden als Hauptversammlung einzuberufen, auf der Wahl und Entlastung des Vorstandes, der Bericht über die Geschäfts- und Kassenprüfung sowie die Mitteilung des Haushaltsplanes zu erfolgen hat.
- (6) Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens 2 Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird die gleiche Tagesordnung von einer neuen Mitgliederversammlung behandelt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim gewählt. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei um einen Monat auseinanderliegenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden und bedarf der $\frac{4}{5}$ Mehrheit.
- (9) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist; sie ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§8

Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Er besteht aus:
1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. bis zu drei Beisitzern
- Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig
- (2) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Er wird von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt.
- (5) Vorsitzende von Ausschüssen gemäß §7(3)2. sowie Leiter einzelner Aufgabengebiete können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (6) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von € 2.500,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (7) Der Vorstand ist verantwortlich für:
1. Die Führung der laufenden Geschäfte
 2. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 5. Die Buchführung
 6. Die Erstellung des Jahresberichtes
 7. Die Vorbereitung und
 8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 9

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von vier Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§10

Vereinsvermögen

- (1) Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Hansa-Gymnasiums, e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Köln, den 30. November 2011

Unterschrift der Gründungsmitglieder

Antje Lepperhoff

Anna Klara Schmidder-Ricchiuto

Ulla Wessel

Frank Catana

Dieter Jonen

David Neumann

Raffaele Ricchiuto

Stefan Wessel